

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Im Buchbesprechungsteil der ZaöRV Bd.46 (1986), 599ff., hat Kazimierz Lankosz, Kraków, folgendes Buch besprochen:

Vamvoukos, Athanassios: Termination of Treaties in International Law. The Doctrines of *Rebus Sic Stantibus* and Desuetude. Oxford: Clarendon 1985. XXIII, 325 S. £ 35.- geb.

Oxford University Press hat die Herausgeber der ZaöRV mit Schreiben vom 14.05.1991 gebeten, in bezug auf diese Besprechung folgende Erklärung abzdrukken:

“In September 1985 Oxford University Press published a book entitled “Termination of Treaties in International Law: The Doctrines of Rebus Sic Stantibus and Desuetude“ by Athanassios Vamvoukos.

The script of the above mentioned book was accepted for publication in good faith and on the understanding that it was an original piece of work. A Tribunal established by the University of Oxford has recently found that the thesis on which the book was based plagiarised an earlier Ph.D thesis written by Dr A Toth (now Professor of Law at the University of Strathclyde) and a series of three articles based on that Ph.D thesis and published in (1974) *Judicial Review* 56, 147 and 263 under the title “The Doctrine of Rebus Sic Stantibus in International Law“. The publisher has now destroyed all unsold copies of the book and apologizes for any distress and embarassment inadvertently caused to Professor Toth.

Oxford
May 1991”.

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Barlow, Patricia M.: Aviation Antitrust. The Extraterritorial Application of the United States Antitrust Laws and International Air Transportation. Kluwer: Deventer [etc.] (1988). XLIV, 210 S. Dfl. 132.-

Gegenstand dieser Untersuchung, welche die erweiterte Fassung einer Magisterarbeit an der McGill-Universität (Montreal) darstellt, ist der Fragenkomplex der extraterritorialen Anwendung des amerikanischen Antitrust-Rechts auf die Zivilluftfahrt. Es handelt sich um einen Problemkreis, der, obwohl nicht neu, Ende der siebziger Jahre durch die amerikanische *deregulation policy* und das *open sky*-Konzept besondere Bedeutung gewonnen hat. Während die gewerbliche Zivilluftfahrt als *regulated industry* vor 1978 von der Anwendung der Antitrust-Gesetzgebung freigestellt war, brachte die Deregulierung unter Präsident Carter unter anderem auch den Wegfall dieser Freistellung, und zwar zunächst für die inner-amerikanische Luftfahrt. Als die Carter-Administration die gleichen Prinzipien dann auch auf die internationale Luftfahrt, insbesondere von und nach den USA, anzuwenden versuchte, scheiterte dies im wesentlichen am unerwarteten Widerstand der Partnerstaaten, die sich zum großen Teil der einseitigen Anwendung der amerikanischen Antitrust-Gesetzgebung und des *open sky*-Konzepts widersetzen. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen für die Anwendung der Antitrust-Gesetzgebung auf die internationale Luftfahrt Raum bleibt, ist daher der Hauptgegenstand der Untersuchung.

Das erste Kapitel enthält zunächst eine nützliche Darstellung des Rechtszustandes vor 1978 (Freistellung von der Antitrust-Gesetzgebung) und der Einführung der Deregulierungspolitik ab 1978, an die sich im zweiten Kapitel ein Grundriß der Antitrust-Regeln anschließt, der besonders dem Sherman Act (Kartellverbot) gewidmet ist.

Im letzten Abschnitt des zweiten Kapitels, das mit "Possible Violations in International Air Transportation" überschrieben ist, wird versucht, potentielle Antitrust-Verletzungen im Bereich der internationalen Luftfahrt zu identifizieren. Die Autorin meint, die identifizierten Sachverhalte seien "likely to form the basis of anti-trust claims in the future", falls nicht wettbewerbskonforme Lösungen an ihre Stelle träten. Sie zählt dazu Preisabsprachen im Passagier- und Frachtverkehr, das Agentursystem, den Informationsaustausch über Preise, Kosten u.ä., und auch *interlining*. Bezüglich der letzteren Punkte, insbesondere des *interline*-Systems, wird man der Autorin nicht unbedingt zustimmen können. Auch nach Abschluß der Deregulierungsphase in den USA ist das *interlining* nie speziell Angriffspunkt der Wettbewerbsbehörden gewesen. Gleichermaßen wird es im EG-Wettbewerbsrecht als wettbewerbsneutral und z.T. sogar als wettbewerbsförderlich angesehen, da es den kleinen und mittleren Unternehmen den Markt öffnet und ein Stück Chancengleichheit verwirklicht. Ähnliches gilt auch in weitem Umfang für das einheitliche IATA-Agentur-System. Zu beachten ist dabei insbesondere, daß nach Abschluß der "Competitive Marketing Investigation", in der das System auf seine Konformität mit den Antitrust-Vorschriften untersucht

wurde, in den USA der Kernbereich des Agenturprogramms in der modifizierten Form des einheitlichen sog. IATAN-Programms weitergeführt worden ist, was von der Autorin übersehen wurde. Dieses modifizierte Agenturprogramm wird auch von den zuständigen US-Behörden als wettbewerbsneutral angesehen. Insgesamt erscheint dieser Teil des zweiten Kapitels als zu summarisch und nicht ausreichend tatsachenbezogen. Hinzu kommt, daß die gesamte Freistellungsproblematik unberücksichtigt bleibt.

Im dritten Kapitel wird die Frage der *personal jurisdiction* der Antitrust-Gesetzgebung behandelt, im vierten Kapitel die *subject matter jurisdiction* untersucht. Dabei arbeitet die Autorin in knapper und übersichtlicher Form die maßgeblichen Elemente der einschlägigen amerikanischen Rechtsprechung heraus, insbesondere die *effects-doctrine* und den *balance of interests approach* (*Timberlane I, Mannington Mills*), und diskutiert die Entwürfe für das "Third Restatement on Foreign Relations Law of the United States". Dabei wird richtigerweise darauf hingewiesen, daß die fehlende Gewichtung der Kriterien, die nunmehr unter Einbeziehung des *balance of interest approach* im Rahmen des Third Restatement eine Rolle für die Frage der *subject matter jurisdiction* spielen sollen, weiterhin Unklarheiten bestehen läßt. Die Neufassung des Restatement dürfte daher zu ähnlichen Ergebnissen führen wie die alte Fassung, die vorwiegend auf *comity*-Gesichtspunkte abstellte. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Interessenabwägung nunmehr für die Frage der *subject matter jurisdiction* vorgenommen wird, also nicht mehr, wie vorher, beim *comity-test* im Rahmen der Frage, ob die vorhandene Jurisdiktion ausgeübt werden soll oder nicht.

Das fünfte Kapitel behandelt *defenses*. Es werden die Staatenimmunität, die *act of state*-Doktrin, die "foreign sovereign compulsion defense", und die *Noerr-Pennington*-Doktrin untersucht; ferner wird das *business review*-Verfahren des US Justizdepartments dargestellt.

Das sechste Kapitel ist den in der Praxis zentralen Fragen der Beweiserhebung und Beweissicherung (*discovery*) sowie der Vollstreckung (*enforcement*) im Ausland gewidmet. Die Verf. weist auf die Unterschiede in den Beweiserhebungs- und -sicherungsregeln zwischen den verschiedenen Ländern, auf Souveränitätsgesichtspunkte und auf die sog. *blocking statutes* als entscheidende Gesichtspunkte hin, welche die Beweiserhebung und Beweissicherung im Ausland erheblich erschweren oder sogar in Frage stellen. Die Bedeutung des Haager Abkommens von 1968 über die Beweiserhebung im Ausland in Zivil- und Handelssachen wird dabei gesondert gewürdigt. Nach der jüngeren Rechtsprechung in den USA sind zunächst die Haager Regeln als Eingangsstufe (*initial resort*) anzuwenden, bevor im Falle mangelnder Klarheit die "Federal Rules of Civil Procedure" zum Zuge kommen.

Von besonderem Interesse ist die 15-seitige Diskussion der "Blocking Statutes" (S.176–191), deren Zweck es ist, die Beweiserhebung und -sicherung in ausländischen Wettbewerbsverfahren auf dem eigenen Territorium, soweit erforderlich,

zu blockieren. Derartige Gesetzgebung existiert, gemäß der Autorin, in Großbritannien, Australien, Kanada (einschließlich der gesonderten Provinzgesetzgebung in Ontario und Quebec), Neuseeland, Frankreich, auf den Philippinen, in den Niederlanden und in Südafrika. Die Autorin stellt die These auf, daß diese *blocking statutes*, obwohl sie gegenüber ausländischen Verfahren generell anwendbar sind, durchweg mit speziellem Blick auf US-amerikanische Verfahren erlassen wurden. Interessant ist dabei, daß die Vereinigten Staaten selbst offenbar noch keine derartigen *blocking statutes* erlassen haben. Die Frage dürfte relevant werden, falls z.B. auf der Grundlage des sog. *Woodpulp*-Urteils des EuGH von 1988 die Gemeinschaftsorgane in Wettbewerbsverfahren gegen US-amerikanische Gesellschaften in aggressiverer Weise als bisher auch Beweise heranziehen wollen, die sich auf fremdem Territorium befinden.

Das abschließende siebte Kapitel behandelt die Frage der Streitbeilegung. Dazu zählen vor allem mehrere einschlägige Texte mit Empfehlungscharakter, so vor allem der OECD von 1976 und der VN von 1980. Nicht erwähnt ist der Verhaltenskodex der ICAO zur extraterritorialen Anwendung des Wettbewerbsrechts in der Luftfahrt von 1988. Die Autorin hat ihr Manuskript freilich schon 1986 abgeschlossen. Ferner diskutiert sie mehrere bilaterale Abkommen der Vereinigten Staaten (mit der Bundesrepublik, Australien und Kanada), die konkrete Streitbeilegungsverfahren vorsehen. Unberücksichtigt ist dabei wiederum das in der Zukunft sicher wichtiger werdende Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und den Europäischen Gemeinschaften geblieben; hier arbeiten beide Seiten offenbar aktiv auf ein ähnliches bilaterales Abkommen auf dem Gebiet der Wettbewerbsverfahren hin.

Die Untersuchung schließt ohne Zusammenfassung oder Schlußbetrachtung.

Es handelt sich um eine sowohl für den akademisch Interessierten als auch für den Praktiker gewinnbringende Analyse. Wie im angelsächsischen Schrifttum häufig, beschränkt sich die Autorin jedoch fast ausschließlich auf die Darstellung und knappe Diskussion der einschlägigen Rechtsprechung. Eine etwas stärkere Berücksichtigung des Schrifttums, an dem es auf diesem Gebiet gewiß nicht mangelt, wäre von Nutzen gewesen. Insgesamt ist die Untersuchung jedoch sachlich informativ und gelungen. Sie kann jedem, der sich mit diesem komplexen Gebiet befaßt, empfohlen werden.

Ludwig Weber, Montreal/Genf

Im Dienst an der Gemeinschaft. Festschrift für Dietrich Schindler zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Walter Haller [u.a.]. Basel, Frankfurt a.M.: Helbing & Lichtenhahn 1989. 826 S. SFr 98.-/DM 113.-

Entsprechend den von den Herausgebern und vom Präsidenten des IKRK, C. Sommaruga, zum Geleit gewürdigten vielfältigen Funktionen und Verdiensten Dietrich Schindlers für Wissenschaft und Öffentlichkeit ist seine Ehrung durch die hier vorzustellende Festschrift ausgefallen: Diese vermittelt in den vom Gehrten hauptsächlich bearbeiteten Bereichen des Staats- und Völkerrechts aus-

nahmslos lesenswerte und oftmals neue Perspektiven und Diskussionsansätze eröffnende Beiträge bekannter Autoren vor allem aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Vergleicht man zudem die seit dem Erscheinen dieser Festschrift erfolgten Umwälzungen und Neuordnungen nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Ostblocks und nach der Beendigung des Golfkriegs mit den inhaltlichen Aussagen der einzelnen Beiträge, so lässt sich bei deren Lektüre un schwer feststellen, dass diese aufgrund ihrer grundsätzlichen Fragestellungen und hohen Qualität weiterhin äusserst wertvolle und daher unverzichtbare Quellen für künftige wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Völker- und Staatsrechts darstellen.

Da bereits die gekürzten bzw. sinngemäss zusammengefassten und zum Teil auf deutsch übersetzten Titelangaben Hinweise auf den Inhalt der einzelnen Beiträge der allesamt kompetenten Autoren zu geben vermögen, soll hier zugunsten einer umfassenden Übersicht auf eine eher willkürliche Vorstellung oder Heraushebung einzelner Beiträge verzichtet werden.

Im ersten Kapitel über Probleme des allgemeinen Völkerrechts finden sich Beiträge zu folgenden Themen: Völkerrecht gestern und heute (F. Freiherr von der Heydte), Völkerrechtlicher Minderheitenschutz und Problem besonderer politischer Repräsentationsrechte von Minderheiten (K. Hailbronner), Verhältnis zwischen Streitschlichtungsverfahren und Rechtsmitteln in Menschenrechtsverträgen (T. Meron), Internationales Wasserrecht in seinen institutionellen Bezügen (L. Caflisch), Intervention in Bürgerkriege (F. Münch), Verschulden im Staatenverantwortlichkeitsrecht (G. Perrin), Folgen von Vertragsverletzungen im Völkerrecht (C. Tomuschat), Verträge mit dem unrechtmässigen Besetzer von Gebiet (W. Wengler), Ausfuhr und Rückführung von Kunstwerken (I. Seidl-Hohenveldern), Steuerprivilegien von Diplomaten und Mitgliedern der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen (F. Zuppinger), Diplomatenausbildung in der Schweiz (E. Diez).

Die sich im zweiten Kapitel mit dem Kriegsrecht und dem humanitären Völkerrecht befassenden Autoren äussern sich zu folgenden Themen: L. Condorelli (Humanitäres Völkerrecht als rechtliches Experimentierfeld), F. Ermacora (Afghanistankonflikt), J.A. Frowein (Untersuchung des individualrechtlichen Anspruchs auf Asylgewährung gemäss Art. 16 GG im Zusammenhang mit Bürgerkriegen und unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts), H.-P. Gasser (Bewaffneter Konflikt innerhalb eines Staatsgebiets), H. Haug (Grundprinzipien des Roten Kreuzes, besonders der Grundsatz der Neutralität), A. Martin (Überwachung der Anwendung des humanitären Völkerrechts), S. Nahlik (These des Verbots nuklearer Waffen durch bereits bestehendes Völkerrecht), H.B. Reimann (Internationales Regime der ABC-Waffen und dessen Gemeinsamkeiten mit Grundsätzen des humanitären Kriegsvölkerrechts), J. To man (Schutz der Kulturgüter in Bürgerkriegen), M. Veuthey (Beitrag des humanitären Völkerrechts zur Wiederherstellung des Friedens).

Im dritten Kapitel über das Neutralitätsrecht und die Neutralitätspolitik finden sich so aktuelle Fragestellungen wie die nach deren Vereinbarkeit mit dem supranationalen Recht der EG (K. Ginther), nach der völkerrechtlichen Rüstungspflicht dauernd neutraler Staaten (L. Wildhaber), oder allgemein nach dem "Chaotic Status of the Laws of Neutrality" (K. Zemanek). Während die finnische Neutralität als Kontinuität im Wandel dargestellt wird (M. von Grünigen), wird die schweizerische Neutralität unter den Gesichtspunkten sowohl ihrer militärischen Kalkulierbarkeit für andere Staaten (W. Schaufelberger) als auch ihrer politischen Verankerung in der Schweiz untersucht (D. Frei).

Zum Wirtschaftsvölkerrecht äussern sich C. Dominicé (ICSID- bzw. CIRDI-Klauseln in bilateralen Investitionsschutzverträgen der Schweiz), B. Knapp (Internationale Darlehen und Kredite der Schweiz) und M.-C. Krafft (Reform des multilateralen Handelssystems GATT, insbesondere der Schutzklauseln und des Streitregelungsverfahrens).

Im Kapitel über Europarecht finden sich allgemeine Untersuchungen über den Europarat und die Ombudsmann-Institution (W. Haller), über die EMRK als Faktor der europäischen Integration (W. Kälin), sowie über die Funktionen der Grundrechte in der EMRK-Rechtsprechung (G. Malinverni). Eher aus einem schweizerischen Gesichtswinkel analysieren F. Blankart den Begriff der EG-Beitrittsfähigkeit der Schweiz und D. Thüer das Kriterium der Europaverträglichkeit bei der schweizerischen Rechtsanpassung an die Integrationsdynamik der EG.

Der zweite Teil der Festschrift wird mit staatsrechtlichen Aufsätzen staatsrechtlichen, methodischen und geschichtlichen Inhalts eingeleitet: Versuch einer diskursethischen Begründung der Demokratie (J.P. Müller), Wertung und Interessenabwägung in der richterlichen Rechtsfindung (U. Häfelin), Herkunft des schweizerischen Verwaltungsrechts (A. Kölz), Jean-Jacques Burlamaqui und die Genfer Aristodemokratie (A. Riklin).

Grundfragen des in- und ausländischen Verfassungsrechts werden von folgenden Autoren behandelt: J.F. Aubert zeichnet die in den letzten dreissig Jahren erstarkte Stellung des französischen Conseil constitutionnel nach; K. Eichenberger analysiert das Verhältnis zwischen dem Schweizer Bundesrat und dem General beim Neutralitätsschutz; Th. Fleiner-Gerster stellt rechtsvergleichende Überlegungen zum Verhältnis des Landesrechts zum Völkerrecht an; P. Häberle weist die Funktionenvielfalt der Verfassungstexte im Spiegel des »gemischten« Verfassungsverständnisses nach; Y. Hangartner beleuchtet die Besonderheiten der Eigentumsgarantie; K. Hesse schildert die Wandlungen der Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit für die bundesstaatliche Ordnung; M. Lendi untersucht die Staatsführung in ausserordentlichen Lagen; G. Müller zeigt mit seiner Untersuchung des Legalitätsprinzips und der kantonalen Verfassungsautonomie das Zusammenspiel von Demokratie, Föderalismus und Rechtsstaat auf; P. Saladin stellt die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

im Umweltschutzrecht dar; H.P. Tschudi kommt nach einer Analyse der arbeitspezifischen Verfassungsbestimmungen zu dem Schluss, dass die Ordnung der Arbeit einen inhaltsreichen Abschnitt einer künftigen revidierten Bundesverfassung der Schweiz bilden werde.

Rechtsprobleme der Aussenpolitik werden schliesslich von G. Schmid (Bedeutung rechtlich festgelegter Ziele und Verfahren für die schweizerische Aussenpolitik) und M.E. Villiger (Verfassungsauslegung und -wandel am Beispiel des Staatsvertragsreferendums) behandelt. Stephan Breitenmoser, Lausanne

Frowein, Jochen Abr./Torsten Stein (Hrsg.): Rechtliche Aspekte einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Friedenstruppen der Vereinten Nationen. Materialien des Kolloquiums vom 17./18.8.1989. Berlin [etc.]: Springer (1990). 127 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. von Rudolf Bernhardt, Jochen Abr. Frowein, Helmut Steinberger, Bd. 101). DM 78.-

Zu einem idealen Zeitpunkt führte das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg am 17. und 18. August 1989 ein Kolloquium zum Thema: »Rechtliche Aspekte einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Friedenstruppen der Vereinten Nationen« durch. Zu dieser Zeit war zwar politisch die Frage einer Beteiligung deutscher Streitkräfte an Friedensmissionen der Vereinten Nationen akut und stieß sowohl bei den politisch Verantwortlichen wie bei Rechtswissenschaftlern auf großes Interesse, doch konnte damals niemand voraussehen, welche politische und rechtliche Aktualität diese Frage mit der Jahreswende 1990/1991 unter dem Eindruck des Golf-Konfliktes, der Verlegung eines Teiles der Allied Mobile Forces in die Türkei, des Einsatzes deutscher Marineverbände zum Minenräumen im Persischen Golf und der Verlegung deutscher Pioniere in den Iran zur Kurdenhilfe haben würde.

Insofern traf das Max-Planck-Institut mit diesem Kolloquium politisch »ins Schwarze«.

Ganz abgesehen davon, stellt die hier genannte Veröffentlichung eine für Praxis und Wissenschaft längst überfällige rechtswissenschaftliche Aufarbeitung eines aktuellen politischen Themas dar und bietet mehr als nur einen Diskussionsbeitrag für den möglichen Einsatz deutscher Streitkräfte im Rahmen der Vereinten Nationen sowohl für denjenigen, der sich im Bereich der Rechtswissenschaften mit diesen Sachfragen beschäftigt, als auch für den Praktiker der Rechtspflege in den deutschen Streitkräften wie auch in der deutschen Politik.

Die vorliegende Veröffentlichung unterteilt sich in vier Abschnitte. An die zwei Abhandlungen von Jochen Abr. Frowein über insbesondere völkerrechtliche Aspekte des Themas mit ihrem Bezug zum deutschen Recht und Torsten Stein über die innerdeutsche Rechtslage für einen Einsatz deutscher Streitkräfte als Peace-Keeping Forces schließen sich ein Diskussionsteil und eine Auswahl von Dokumenten zur United Nations Force in Cyprus an.

Frowein legt unter dem Thema »Der völkerrechtliche Status von VN-Friedenstruppen und seine Bedeutung für das deutsche Recht« die Rechtsgrundlagen der Friedenstruppen der Vereinten Nationen dar und ordnet dieselben völkerrechtlich als Organe der Vereinten Nationen ein, die in deren Namen Hoheitsgewalt während ihrer Aktionen ausüben. Er zeigt ferner die Konsequenzen auf, die sich daraus für das deutsche Recht bezüglich des Einsatzes deutscher Streitkräfte als Peace-Keeping Forces ergeben. Diese Fragen sind selten so allgemeinverständlich und komprimiert, aber umfassend zugleich behandelt worden.

Das von Frowein dargestellte Verhältnis zwischen Art.24 und Art.87a GG ist für den Betrachter in seinem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang schlüssig. Damit kann man auch als Praktiker etwas anfangen.

Dies gilt gleichermaßen für die Abhandlung von Stein »Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Friedenstruppen der Vereinten Nationen«. Hier findet sich eine ausführliche Darlegung des Verhältnisses von Art.24 zu Art.87a GG sowohl unter historischen Aspekten als auch nach Sinn und Zweck dieser verfassungsrechtlichen Regelungen. Seine Schlußfolgerung, daß sich die Beschränkungen des Art.87a Abs.2 GG nur auf innerstaatliche Einsätze beziehen, Verwendungen der deutschen Streitkräfte im Ausland hingegen ausnehmen, vermag argumentativ zu überzeugen. Nach Sinn und Zweck einer jeden Verteidigung erscheint es auch logisch, daß der Begriff der Verteidigung i. S. des Grundgesetzes räumlich nicht begrenzt sein kann: vielmehr ist Verteidigung als Antwort auf jeden Angriff auf die souveränen Rechte der Bundesrepublik Deutschland, wo auch immer dieser erfolgt, rechtlich zulässig.

Die Ausführungen von Stein stellen – ob man seiner These, daß sich Art.87a Abs.2 GG auf den innerstaatlichen Einsatz der deutschen Streitkräfte beschränkt, nun folgt oder nicht – einen wichtigen Beitrag zur Diskussion über den Einsatz der deutschen Streitkräfte im Rahmen der Vereinten Nationen dar.

Beide Autoren haben es verstanden, die wesentlichen Aspekte der Problematik herauszuarbeiten und anschaulich dem kundigen wie unkundigen Leser darzulegen. Ihre Ausführungen werden sicherlich auch zum Verständnis all jener beitragen, die sich mit dieser Rechtsmaterie beschäftigen müssen oder wollen.

Die Diskussionsbeiträge der Teilnehmer des Kolloquiums gehen überwiegend davon aus, daß der Einsatz deutscher Streitkräfte im Rahmen von Friedensmissionen der Vereinten Nationen ohne Grundgesetzänderung rechtlich zulässig sei. Die Beiträge der Teilnehmer, die aus dem Bereich der Hochschulen, des Bundesministeriums für Verteidigung, des Auswärtigen Amtes und des Bundesjustizministeriums kamen, breiten vor dem Leser ein umfangreiches Spektrum der verfassungsrechtlichen Probleme des Einsatzes deutscher Streitkräfte im Rahmen von Peace-Keeping Operations der Vereinten Nationen aus und zeigen auch die Meinungsvielfalt, die in diesem komplexen Rechtsgebiet zu beobachten ist.

Der Dokumententeil und die anschließende Bibliographie zu den völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Problemen der VN-Peace-Keeping Operations werden jedem, der sich mit der Materie beschäftigt, eine wertvolle Hilfe sein.

Man wünschte sich, daß bei der derzeitigen Diskussion um den Einsatz der deutschen Streitkräfte, bei der häufig politische Argumente mit verfassungsrechtlichen Fragen vermischt und verwechselt werden, dieses Buch in die Hand derjenigen, insbesondere der Politiker, gelangen möge, die sich in der Diskussion um den Einsatz der deutschen Streitkräfte im Rahmen der Vereinten Nationen regelmäßig zu Wort melden und letztlich über die Notwendigkeit einer Grundgesetzänderung bezüglich des Einsatzes deutscher Streitkräfte mit zu entscheiden haben.

Karl Maximilian Kolb, Mainz

Hoffmann, Dieter: Banken- und Börsenrecht der EWG. Baden-Baden: Nomos (1990). 463 S. DM 68.-

Mit dem vorliegenden Band hat der Verfasser die wichtigsten Entwicklungen auf dem Wege zu einer europäischen Harmonisierung des Banken- und Börsenrechts zusammengefaßt. Seinen Wert gewinnt das Buch vor allem als Nachschlagewerk, da die einschlägigen EG-Richtlinien oder Entwürfe hierfür in deutscher Fassung übersichtlich abgedruckt sind.

Dem Quellenteil vorangestellt ist eine ca. 120 Seiten starke Einführung in die verschiedenen Aspekte des europäischen Banken- und Börsenrechts. Sie mag vor allem für Leser geeignet sein, denen das Europarecht weniger vertraut ist. Insbesondere die ersten fünf Kapitel, die sich dem Binnenmarkt und der Geschäftstätigkeit der Banken, Problemen der Liberalisierung und Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften, den rechtlichen Rahmenbedingungen für das Handeln der Gemeinschaftsorgane, den Grundfreiheiten des EWG-Vertrages sowie der Freiheit des Zahlungsverkehrs widmen, sind, vor allem was die europarechtlichen Bezüge angeht, recht oberflächlich. Teilweise versprechen auch die Überschriften mehr als der Inhalt hält. Dennoch mögen sie als Einführung in die wirtschaftlichen Verflechtungen, die gerade für die Banken- und Börsentätigkeit kennzeichnend sind, hilfreich sein. Allerdings wird es den am Europarecht Interessierten nicht genügen, wenn der Vorrang des Gemeinschaftsrechts lediglich anhand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erläutert wird; ebenso fehlt ein Hinweis auf die mögliche unmittelbare Wirkung von Richtlinien, da doch der gesamte Band im wesentlichen von Richtlinien handelt.

Mehr ins Detail gehen die Ausführungen zur Freiheit des Kapitalverkehrs und zur Geschäftstätigkeit der Banken. Hier werden insbesondere die Richtlinie des Rates zur Durchführung des Art.67 des Vertrages (88/361/EWG) vom 24. Juni 1988 und die zentrale Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (89/646/EWG) vom 15. Dezember 1989 vorgestellt und erläutert. Hierzu gehört jeweils auch ein kurzer Überblick über die Bemühungen der Kommission auf diesen Gebieten seit den sechziger Jahren, der die Entwicklung der Harmonisierung verständlich wer-

den läßt. Wegen der vielen wörtlichen Zitate aus den Richtlinien ist der Text allerdings bisweilen schwer zu lesen. Zu Recht betont der Verfasser das grundlegende Sitzstaatprinzip, demzufolge die Zulassung einer Bank in einem Mitgliedstaat grundsätzlich auch zur Banktätigkeit in den anderen Mitgliedstaaten ermächtigt. Wichtig ist auch der Hinweis darauf, daß damit selbstverständlich die Bankenprodukte nicht harmonisiert werden, so daß für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden jeweils das Recht des Aufnahmestaats maßgebend ist. Allerdings vermißt man eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit privatrechtliche Rechtsetzung oder die Anwendung des *ordre public* über die Generalklauseln des Privatrechts die Bankentätigkeit ausländischer Institute unzulässigerweise beschränken könnte.

Gut zu lesen sind dagegen die knapp gehaltenen Einführungen in die bilanziellen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten, Bemerkungen zum Verbraucherschutz, der Einlagensicherung sowie zum Wertpapier- und Investmentgeschäft. Da die legislatorischen Arbeiten in diesen Bereichen zum Teil noch im Gange sind, wird der Band auch noch in einigen Jahren für seine Benutzer, insbesondere den Bankpraktiker, zur Vorbereitung auf neue Anforderungen im internationalen Bankgeschäft von Nutzen sein. Die beiden abschließenden Kapitel zu den Beziehungen zu Drittländern und weiteren Entwicklungen im europäischen Kapitalmarktrecht, insbesondere im Hinblick auf die Währungsunion und die Steuerharmonisierung, werfen Schlaglichter auf besonders umstrittene Themen, ohne allerdings in eine eingehende Diskussion einzutreten. Insofern wird der Leser auf Fachliteratur verwiesen, die in einem Literaturverzeichnis nachgewiesen ist.

Gunnar Schuster

Kaffanke, Joachim: Nationales Wirtschaftsrecht und internationale Wirtschaftsordnung. Anwendungsgrenzen nationalen Rechts bei internationalen Sachverhalten. Baden-Baden: Nomos (1990). 352 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, Hrsg. von Ingo von Münch und Walter Rudolf, Bd.42). DM 78.-

Daß auch die Rechtswissenschaft die zunehmende Verflechtung der Volkswirtschaften Ende des 20. Jahrhunderts nicht übergehen kann, dürfte evident sein. Dennoch hat sich bis heute keine allseits überzeugende Antwort auf die Frage gefunden, wie die gegenseitigen Beeinflussungen der Volkswirtschaften durch die Anwendung nationalen Wirtschaftsrechts interessengerecht ausgeglichen werden können. Um so verdientvoller ist es, daß sich der Verfasser dieser Schrift, die auf seiner Dissertation beruht, dem Problem der Anwendung nationalen Rechts bei internationalen Sachverhalten angenommen und es somit in die Reihe grundlegender Beiträge von Meessen, Nerep, Mestmäcker und Meng, um nur einige zu nennen, eingereiht hat. Dabei wird ein umfassender Überblick über die derzeit vertretenen Lösungsansätze geboten, an dessen Ende der Verfasser für eine Lösung auf der Grundlage eines modern verstandenen völkerrechtlichen Einmischungsverbots plädiert.

Die ersten drei Teile dieser in sechs große Abschnitte gegliederten Arbeit führen den Leser anhand der richtungweisenden amerikanischen und deutschen Rechtsprechung (von *American Banana Co. v. United Fruit Co.* bis zu der *Morris-Rothmanns*-Entscheidung des Kammergerichts) über begriffliche Klärungen sowie mit einer Vorstellung der herrschenden Prinzipien des internationalen Wirtschaftsverwaltungsrechts in die Fragestellung ein. Zu Recht wird dabei herausgestellt, daß ein strikter territorialer Ansatz diesen Fragen nicht gerecht wird, sondern es vielmehr darum geht, die als extraterritorial erkannte Handlungsweise eines Staates durch Rechtsprinzipien zu begrenzen. Man mag sich fragen, ob der Klärung der Begriffe des *conflict of laws*, des internationalen Privatrechts und des internationalen öffentlichen Rechts nicht übermäßig viel Raum eingeräumt wurde. Der Verfasser legt allerdings, und dies wohl zu Recht, deutlich Wert auf eine präzise Definition der von ihm im Laufe der Arbeit verwandten Begriffe, was angesichts der babylonischen Begriffsverwirrung in der internationalen Diskussion gerade in diesem Bereich verständlich ist. Ergebnis dieser Vorüberlegungen ist, daß es auf dem Gebiet des internationalen öffentlichen Rechts lediglich einseitige Kollisionsnormen zur Regelung der Konflikte geben könne, die aus der konkurrierenden Anwendung jeweils nationalen Wirtschaftsverwaltungsrechts durch zwei oder mehrere Staaten auf denselben internationalen Sachverhalt folgen. Entsprechend seinem Anspruch, mehr Ordnung in die nur schwer überschaubare Fülle der Meinungen, Ansätze und Lösungswege, die hierzu vertreten werden, zu bringen, stellt der Verfasser die traditionellen Anknüpfungsprinzipien, vom Territorialitätsprinzip bis zum Wirkungsprinzip, dar, schließt sich der Meinung an, daß die strafrechtlichen Anknüpfungspunkte auf den Bereich des internationalen Verwaltungsrechts nicht übertragbar seien und arbeitet im Anschluß an Meessen den Unterschied zwischen den Prinzipien, die für die Rechtsetzung auf dem Gebiet des nationalen Wirtschaftsverwaltungsrechts mit extraterritorialer Wirkung und dessen Anwendung mit ebensolcher Wirkung maßgebend sein sollen, heraus. Dabei überzeugt die klare Einteilung in lediglich unverbindliche Prinzipien der Selbstbeschränkung, wie die *comity*-Lehre, die Lehre von der Abstention sowie vom *forum non conveniens*, und die zwingenden Selbstbeschränkungskriterien des Rechtsmißbrauchsverbots und des völkerrechtlichen Einmischungsverbots.

Der vierte bis sechste Teil sind dann jeweils möglichen Lösungsansätzen gewidmet. Zunächst entwickelt der Verfasser dabei die im inneramerikanischen Prozeßrecht wurzelnde Lehre von der Abstention weiter und schlägt vor, diese Lehre, jedenfalls im amerikanischen Bereich, auch bei internationalen Sachverhalten anzuwenden. Grundlage dieser Überlegungen ist eine breite Darstellung der Abstention-Lehre, die deren Fallgruppen - unsichere Rechtslage in einem Einzelstaat oder vorherrschende Interessen eines (anderen) Gliedstaates - ebenso umfaßt wie die Folgen einer solchen Abstention-Entscheidung der Gerichte und eine Diskussion der überwiegend auf Gewaltenteilungsfragen beruhenden Einwen-

dungen gegen diese Lehre. Hier kommen deutlich die Früchte seines Amerikaaufenthaltes zum Tragen. Seine Freude an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung führt den Verfasser allerdings auch gelegentlich zu Randfragen der Abstention-Lehre, deren Zusammenhang mit dem gestellten Thema der Arbeit nicht immer eindeutig ist. Gewicht haben dagegen die Erörterungen zur Übertragbarkeit dieser Lehre auf internationale Fallgestaltungen. Zu Recht wird betont, daß ein Gericht zögern wird, sich einer Sachentscheidung zu enthalten, wenn in dem betroffenen anderen Staat kein adäquater Rechtsschutz gewährt wird. Diese Bedenken möchte der Verfasser mit dem Hinweis ausräumen, amerikanische Gerichte dürften nicht auf identischem Rechtsschutz bestehen, sondern lediglich einen angemessenen Rechtsschutz fordern. Hier vermißt man das Eingehen auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtspakte. Auch die amerikanische Praxis, von der eigenen Zuständigkeit aufgrund von *comity*-Überlegungen abzusehen, stellt der Verfasser in den Rahmen einer weit verstandenen Abstention-Lehre. Dabei geht er ausführlich auf die *comity*-Doktrin innerhalb der Erörterungen der Jurisdiktionskonflikte ein, stützt sich jedoch im wesentlichen auf eine Studienarbeit an der University of California, Berkeley, so daß diese Quelle seiner Anregungen den meisten Lesern verschlossen bleiben dürfte. Die Ausführungen zum *interest-balancing approach* allerdings sind überzeugend, vorbildlich auch die aufgezeigte Entwicklungslinie innerhalb dieser Doktrin. Der »amerikanische« Teil der Arbeit wird abgeschlossen durch jeweils knappe Darstellungen der *political question doctrine* sowie der Lehre vom *forum non conveniens*. Dabei tritt ein deutliches Mißtrauen gegenüber politischen Verhandlungslösungen zutage, wenn der Verfasser eine Anwendung der *political question doctrine* durch die Gerichte, die seiner Ansicht nach in ihrer Unabhängigkeit noch am ehesten zur Entscheidung schwieriger Jurisdiktionskonflikte berufen sind, ablehnt. Man mag sich fragen, ob sich diese Ansicht nicht als Bumerang erweist, da es vor allem die amerikanischen Gerichte sind, die bei der Interessenabwägung im Rahmen internationaler Jurisdiktionskonflikte der eigenen Rechtsordnung besonderes Gewicht verleihen, während die Exekutive eher geneigt scheint, die Interessen anderer Staaten zu berücksichtigen.

Der fünfte Teil ist einer ausführlichen Erörterung der Vorschläge des Restatement Third, Foreign Relations Law of the United States, zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten sowie Gesetzesinitiativen in den USA zur Regelung dieser Fragen im Bereich des Kartellrechts gewidmet. Mit der ihm eigenen methodischen Gründlichkeit analysiert er die Neuerungen, die dieses Restatement bringt und deckt schonungslos systematische und redaktionelle Mängel auf. Jedem Leser, der sich schnell einen Überblick über die allgemeinen Grundsätze des neuen Restatement zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten verschaffen will, werden diese Ausführungen eine große Hilfe sein. Aus allem zieht der Verfasser den Schluß, daß in den USA eine Tendenz zu einer verbindlichen internationalrechtlichen Beschränkung der eigenen Jurisdiktion nicht erkennbar ist.

Folgerichtig zielt sein Bemühen darauf ab, im letzten Teil der Arbeit eine derartige zwingende Selbstbeschränkungsnorm zu entwickeln, die er im völkerrechtlichen Einmischungsverbot angelegt sieht. Ob man dem Verfasser im Anschluß an den *Lotus*-Fall darin folgen soll, das Völkerrecht lediglich als begrenzende, nicht jedoch als zuweisende Ordnung zu verstehen, kann hier nicht erörtert werden. Jedenfalls ist es konsequent und mit dem weiter oben gefundenen Ergebnis, daß es im internationalen öffentlichen Recht lediglich einseitige Kollisionsregeln geben könne, kohärent, wenn das völkerrechtliche Einmischungsverbot als Begrenzungsnorm bei Jurisdiktionskonflikten entwickelt wird. Den Schwerpunkt dieser völkerrechtlichen Lösung möchte der Verfasser auf die Ebene der Anwendung des nationalen Rechts, nicht jedoch auf seine Erzeugung legen. Bei der Rechtsetzung hätten die Staaten völkerrechtlich große Freiheit und unterlägen lediglich unscharfen Begrenzungen, die der Verfasser auch nicht weiter ausführt. Man mag sich fragen, ob damit nicht die tatsächlichen Auswirkungen bloßer Legislation im Ausland unterschätzt werden. Klar und überzeugend begründet ist die Entwicklung des klassischen Einmischungsverbots zu einem modernen Einmischungsbegriff, der die Wirkung der Rechtsanwendung im Ausland als entscheidend in den Vordergrund stellt und das Schutzgut der inneren Selbstbestimmung immer dann als verletzt ansieht, wenn es in fühlbarer Weise betroffen ist. Zu Recht stellt der Verfasser heraus, daß eine Betroffenheit nicht nur in dem Eingriff in eine konkrete Normenordnung des ausländischen Staates liegen kann, sondern auch darin, daß vom ausländischen Staat bewußt offengehaltene Freiräume besetzt werden. Bei kollidierenden Interessenlagen der betroffenen Staaten soll sich das überwiegende Interesse durchsetzen können. All dies wird folgerichtig begründet. Es wird jedoch noch eines guten Stücks Arbeit bedürfen, um die Meßbarkeit der Beeinträchtigung der jeweiligen Interessen zu erleichtern und somit dem Richter konkrete Maßstäbe für seine Entscheidung an die Hand zu geben. Dies wird weiteren Arbeiten vorbehalten bleiben. Das Verdienst des Verfassers, den Weg in die richtige Richtung gewiesen zu haben, bleibt dadurch unberührt.

Gunnar Schuster

Koenig, Christian: Der nationale Befreiungskrieg im modernen humanitären Völkerrecht. Ein Beitrag zum Geltungsumfang des Artikel 1 Absatz 4 des I. Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949. Frankfurt am Main [etc.]: Peter Lang (1988). XXVII, 209, VII S. (Europäische Hochschulschriften/Publications Universitaires Européennes/European University Studies. Reihe II: Rechtswissenschaft/Série II: Droit/Series II: Law, Bd./Vol.752). SFr. 55.-

Das Phänomen des anti-kolonialen Befreiungskampfes überseeischer Völker, heute gemeinhin als »nationaler Befreiungskrieg« bezeichnet, hat gerade auch in seinen rechtlichen Aspekten eine enorme Aufmerksamkeit gefunden – eine (zum Teil schon beinahe übertrieben anmutende) Beachtung, die sich nicht zuletzt in

einer kaum mehr überschaubaren Flut rechtswissenschaftlicher Arbeiten zum Thema niedergeschlagen hat. Angesichts des beeindruckenden intellektuellen Aufwandes, der auf dieses Thema in den letzten Jahrzehnten verwandt wurde, taucht unweigerlich die Frage auf, was eine weitere Arbeit zu diesem Fragenkreis heute überhaupt noch Neues beitragen kann.

Zugleich erweist sich das Thema aber immer noch als politisch virulent. Nach der Konferenz zur Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts in Genf 1974–1977, wo sich die Frage des »nationalen Befreiungskrieges« zu einem politischen Stolperstein ersten Ranges entwickelt hatte, hatte man noch gemutmaßt, hier sei in diplomatischen Foren eine Schlacht von gestern geschlagen worden, die mit der Kompromißlösung der Art.1 Abs.4, 44 Abs.3 des I. Zusatzprotokoll von 1977 nunmehr endgültig beigelegt sei. Die ideologischen Angriffe auf diese Bestimmungen als vermeintliche Versuche einer »Legitimation des Terrorismus«, auf die dann nicht zuletzt die Weigerung der US-Administration gestützt wurde, das I. Zusatzprotokoll überhaupt zu ratifizieren, zeigen jedoch, daß die Probleme des von beiden Seiten zum politischen Kampfbegriff hochstilisierten »nationalen Befreiungskrieges« auch jetzt noch nicht wirklich als gelöst angesehen werden können.

Eine Arbeit wie die Marburger Dissertation von Christian Koenig, die insgesamt mit bemerkenswerter Nüchternheit an die Fragen der rechtlichen Einordnung des »nationalen Befreiungskrieges« und der dafür entwickelten konkreten Regeln herangeht, kann hier immer noch viel Gutes bewirken, nicht zuletzt im Sinne einer Versachlichung der Diskussion. Mit seiner den wissenschaftlichen Streitstand wie die rechtspolitische Entwicklung der letzten Jahrzehnte solide aufarbeitenden Studie ist Koenig im Ergebnis beinahe so etwas wie eine abschließende Arbeit gelungen, die einen (nahezu umfassenden) Überblick über die mit dem Problemkreis des »nationalen Befreiungskrieges« verbundenen Fragen gibt.

Ausgehend von einer insgesamt gelungenen Darstellung der (völkerrechtspolitischen) Problemstellung schildert Koenig im Hauptteil der Arbeit Entstehung und Bedeutungsgelalt der im I. Zusatzprotokoll zugrunde gelegten Kompromißlösung. Daß das Phänomen der meist in Form der Guerilla ausgetragenen »Befreiungskriege« mit den Mitteln des traditionellen Kriegsvölkerrechts nur sehr ungenügend (wenn überhaupt) zu bewältigen war, wird man kaum bestreiten können – und wird auch von Koenig in seiner Darstellung der politischen Problemsituation wie der traditionellen kriegsvölkerrechtlichen Institute zum Fragenkreis des Bürgerkrieges sehr eindringlich herausgearbeitet. Aus der recht eingehenden Schilderung der in den sechziger und siebziger Jahren unternommenen Versuche zur Lösung des Problems ragt das Kapitel über die (problematischen) Bemühungen hervor, die Einbeziehung der »Befreiungskriege« in die Kategorie der »internationalen Konflikte« zur Regel des geltenden Gewohnheitsrechts zu erklären. Zwar waren diese Bemühungen immer mehr von humanitärem Pathos und rechtspolitischen Überlegungen geprägt denn von einer Analyse der Staaten-

praxis, doch bedarf es angesichts der politischen Unterstützung für diese Position immer wieder der methodisch sauberen und gründlichen Analyse von Staatenpraxis und *opinio iuris*, um die Begründungsmängel der »progressiven« Auffassung offenzulegen. Die ausgewogene und präzise Untersuchung dieser Frage überzeugt in der Arbeit von Koenig besonders.

Ob die auf der Diplomatischen Konferenz 1974–1977 schließlich gefundene rechtliche Lösung wirklich der Weisheit letzter Schluß ist, mag man kontrovers beurteilen. Daß sie jedenfalls nicht das unerträgliche Übel darstellt, als das sie von bestimmten Autoren immer wieder hingestellt wird, belegt die von Koenig im Hauptteil seiner Studie unternommene Exegese von Sinngehalt und Tragweite der so kontroversen Norm des Art.1 Abs.4 des I. Zusatzprotokolls auf eindringliche Art. Die – im Ergebnis doch recht optimistische – Bewertung des Autors teilt der Rezensent nicht unbedingt. Angesichts des überaus restriktiv formulierten Wortlauts des Art.1 Abs.4, der die Kategorie des »nationalen Befreiungskriegs« erkennbar auf den anti-kolonialistischen Befreiungskrieg der Kolonialvölker beschränken wollte, mag man sich heute fragen, ob die bei Entstehung so überaus umstrittene Bestimmung nicht einen für die Praxis inzwischen belanglosen Formelkompromiß darstellt, eine – theoretisch konsensfähige, aber eben nur noch theoretisch interessante – Lösung eines Problems, das zum Zeitpunkt der Ratifikationen längst von der Geschichte überholt war. Hält man sich rein an den Wortlaut und den Sinn, den die Vorschrift nach dem Willen der Vertragsparteien ursprünglich haben sollte, insbesondere in der »anti-kolonialen« Verengung, die das Selbstbestimmungsrecht in der VN-Praxis erfahren hat (und die auch Koenig grundsätzlich bejaht), so bleiben kaum Konflikte, auf die die neue Bestimmung überhaupt Anwendung finden könnte. Einzig das Merkmal der »fremden Besetzung« in Art.1 Abs.4 ZP I eröffnet einen gewissen Auslegungsspielraum, der allerdings in der Praxis kaum jemals Bedeutung haben wird; bedeutete doch die Anwendung des Art.1 Abs.4 in der Variante der »fremden Besetzung« das (implizite) Eingeständnis eines Staates, auf völkerrechtswidrige Weise, in Form einer militärischen Besetzung, das Selbstbestimmungsrecht eines anderen Volkes zu mißachten – ein Eingeständnis, das ein Staat immer erst dann abgeben wird, wenn er bereit ist, politisch einzulenken und den Kampf zu beenden. Insoweit wird man sich fragen müssen, ob Art.1 Abs.4 ZP I überhaupt einen effektiven Beitrag zur Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts leisten kann, oder ob es ein rein rhetorisches Zugeständnis an die »progressiven« Kritiker des traditionellen Völkerrechts war.

Daß Koenig dieses Problem sieht, zeigt sein Bemühen, den Anwendungsbereich des Art.1 Abs.4 durch eine »dynamische« Auslegung zu erweitern. Seinem Versuch, den Fall der »internationalisierten« Bürgerkriege – gegen den Wortlaut des Art.1 Abs.4 und auch entgegen der ursprünglichen Intention der Vertragsparteien – unter die Fälle der »nationalen Befreiungskriege« i.S.d. Art.1 Abs.4 ZP I zu subsumieren, wird allerdings angesichts der Interessenlage der meisten Mit-

glieder der Staatengemeinschaft kaum Aussicht auf Erfolg zuzusprechen sein. Der Vorstoß mag rechtspolitisch begrüßenswert sein – stellt doch das Fehlen einer dem Art.1 Abs.4 analogen Norm zur Einbeziehung auch derartiger »eskalierter« Bürgerkriege in die Kategorie der »internationalen Konflikte« einen elementaren Mangel des I. Zusatzprotokolls dar – und ein wichtiges Anliegen *de lege ferenda* formulieren, doch blendet der Autor dabei weitgehend aus, daß die Vertragsparteien auf der Genfer Konferenz die Probleme der Bürgerkriegssituationen ganz gezielt aus dem Anwendungsbereich der Normen für internationale Konflikte herausgehalten haben. Mögen derartige Konflikte phänomenologisch noch so sehr klassischen Kriegen gleichen (und damit auch in den auftretenden humanitären Problemen), die Staaten wollten sich einfach für diesen Bereich weitestgehende Handlungsfreiheit bewahren, selbst wenn dies ganz krass den humanitären Anliegen der Rot-Kreuz-Konventionen zuwiderläuft, und werden sich diese Handlungsfreiheit wohl auch kaum durch eine »dynamische« Interpretation des I. Zusatzprotokolls abkaufen lassen. Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Genfer Konventionen bleibt damit aber in der Praxis illusorisch – für diese Fälle wie für die Fälle der Besetzung unter Verletzung des Selbstbestimmungsrechts, die Art.1 Abs.4 auch nach bisher anerkannter Auslegung theoretisch schon erfaßt.

Den die Schlußteile der Arbeit kennzeichnenden Versuch, »den in Art.1 Abs.4 ratione materiae verkörperten humanitären Völkerrechtsstandard so umfassend wie möglich vom »politisch-willkürlichen« Ballast zu befreien«, indem man es unternimmt, »den Bedenken der Staaten einen funktional-humanitären Ansatz entgegenzustellen«, wird man dementsprechend mit äußerster Skepsis betrachten müssen. Die Staatengemeinschaft davon zu überzeugen, »das dem Art.1 Abs.4 innewohnende humanitäre Völkerrechtsanliegen als neuen Menschenrechtsstandard in bewaffneten Konflikten zu effektivieren, sich somit vom »politisierten« Wortlaut der Bestimmung zu lösen«, ist wohl ein mehr als müßiges Unterfangen – ist doch Art.1 Abs.4 nie etwas anderes gewesen als ein »Politikum«, dessen scheinbares humanitäres Anliegen nie wirklich ernstgemeint gewesen sein dürfte. Dies dürfte im Ergebnis auch der Hauptkritikpunkt an Art.1 Abs.4 sein, hat die Staatengemeinschaft der von »progressiver« Rhetorik geprägten Gruppe der Drittweltstaaten doch damit erlaubt, ihr humanitäres Pathos durchzuhalten, ohne in den sachlich drängenden Problemen (der Bürgerkriegssituationen) daraus jemals wirkliche Konsequenzen ziehen zu müssen.

Doch das ist ein Problem, das bei Koenig kaum aufscheint, das wohl auch den eher deskriptiv-normanalytischen Charakter der Arbeit gesprengt hätte. Von dieser Erwägung einmal abgesehen, ist die Arbeit allerdings vorbehaltlos zu empfehlen. Sie stellt nunmehr endlich eine saubere Zusammenfassung und nahezu abschließende Bewertung des Streitens um die rechtliche Behandlung des Phänomens der »nationalen Befreiungskriege« zur Verfügung, eine zusammenstellende, sichtende und wertende Untersuchung der lange Zeit umstrittenen Frage, wie man sie sich besser kaum hätte wünschen können.

Stefan O e t e r

Lerner, Natan: Group Rights and Discrimination in International Law.

Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1991). XIV, 181 S. (International Studies in Human Rights, Vol.15). Dfl. 125.-/US\$ 78.-/UK£ 43.-

Eine komprimierte, handliche Zusammenfassung der Einordnung von Gruppen in die verschiedenen Normen und Regelungswerke des Völkerrechts – so etwa charakterisiert der Autor selbst sein vorliegendes Werk. Diesem Anspruch wird das Buch gerecht. Es handelt sich um eine klare Darstellung der Rechtspositionen von Minderheiten bzw. Gruppen verschiedener Art – der Autor unterscheidet hier zwischen ethnischen bzw. rassischen Gruppen, religiösen Gruppen und sprachlich bzw. kulturell definierbaren Gruppen – im Völkervertragsrecht sowie in der nationalen und internationalen Rechtsprechung vor dem Hintergrund historischer Zusammenhänge. Nicht ganz konsequent geht Lerner im Hinblick auf die thematischen Grenzen vor. Dies mag damit zu erklären sein, daß das Werk letztlich eine Verschmelzung aus früheren Aufsätzen und Seminarergebnissen darstellt. Es entsteht jedenfalls der Eindruck, daß Präferenzen verfolgt werden, die mit dem Titel nur bedingt vereinbar sind: Zu gering etwa erscheint der Aufwand im Hinblick auf das Ergebnis, die Sklaverei im Völkerrecht mit Gruppenrechten in Verbindung zu bringen und damit ihre Behandlung im Rahmen des gestellten Themas zu begründen; dagegen scheidet der Autor das Problem der geschlechtlichen Diskriminierung ausdrücklich aus seinem Thema aus, nachdem er (nicht zu Unrecht) ausdrücklich den Begriff der »Minderheit« verworfen und sich für den Begriff der »Gruppe« entschieden hat. Eine privilegierte Behandlung wiederum erfährt der »Antisemitismus« als Gegenstand minderheitsrechtlicher Dispute im Zusammenhang mit den einschlägigen Vertragswerken, etwa der UN-Konvention gegen die Rassendiskriminierung.

Sieht man von diesen Punkten ab, die zu Lasten der inneren Konsistenz der Darlegungen gehen, so hat das Buch doch in jedem Fall seine Qualitäten als klare und – auch wegen des ausführlichen Sachregisters – hilfreiche Einführung in den wichtigen völkerrechtlichen Komplex der Volksgruppenrechte.

Christian Rumpf, Mannheim/Heidelberg

Ossenbühl, Fritz (Hrsg.): Föderalismus und Regionalismus in Europa.

Verfassungskongreß in Bonn vom 14.–16. September 1989. Landesberichte von Kurt Eichenberger [u.a.]. Baden-Baden: Nomos (1990). 336 S. DM 69.-

Das zu besprechende Werk ist mehr als lediglich ein weiterer Beitrag in der kaum mehr überschaubaren Fülle von Veröffentlichungen zum Thema Europäische Gemeinschaften und Regionen, denn die vorliegenden Länderberichte der Schweiz (S.17–54), Österreichs (S.55–116), der Bundesrepublik Deutschland (S.118–167), Spaniens (S.167–198), Frankreichs (S.199–238), Italiens (S.239–262), Belgiens (S.263–306) und des Vereinigten Königreichs (S.307–335) sind weitgehend – mit Ausnahme der Länderberichte Spaniens und Italiens – nach der gleichen Systematik aufgebaut, so daß ein Höchstmaß an Vergleichbarkeit der Struk-

turen erreicht wird. Die Transparenz wird noch dadurch erhöht, daß Ossenbühl in seiner Einführung (S.7–10) dem Leser den umfangreichen Fragenkatalog vorstellt, der den jeweiligen Landesberichterstattern zur Beantwortung vorgelegt wurde. Ferner findet sich vor jedem Länderbericht eine Karte des jeweiligen Landes mit Darstellung der regionalen Untergliederungen, was *per se* schon einige Divergenzen in bezug auf deren Bedeutung im Rahmen des Gesamtstaates deutlich macht.

Auch die Auswahl der verglichenen Staaten vermag zu überzeugen, da sowohl solche mit traditionell schwach ausgeprägten Regionalstrukturen, wie das Vereinigte Königreich und Frankreich, als auch solche mit sehr stark verwurzelten Regionalkompetenzen, wie die Schweiz, neben Ländern mit wechselvoller Geschichte hinsichtlich der Staatsstrukturen Zentralismus/Föderalismus, wie Österreich und die Bundesrepublik Deutschland, untersucht werden. Inhaltlich geben die Beiträge jeweils einen guten Überblick sowohl über die geschichtliche Entwicklung als auch über den *status quo* der Beteiligungsmöglichkeiten der regionalen Untergliederungen am staatlichen Entscheidungsprozeß, wobei die jedem Bericht angeschlossenen Kurzbibliographien eine eingehendere Einarbeitung in die angesprochenen Problemkreise erleichtern.

Besondere Erwähnung verdient der Beitrag von Suetens, der es versteht, durch den Einsatz von Schaubildern und Übersichten die komplizierte Verflechtung der Kompetenzen von Zentralstaat, Gemeinschaften und Regionen in Belgien nach der letzten Verfassungsreform von 1988 deutlich zu machen.

Ob man die Ansicht Ossenbühls teilt, der bei der Beschreibung von Föderalismus und europäischer Integration im Landesbericht Bundesrepublik Deutschland von einem »disziplinlosen und willkürlichen Umgang« der EG-Organen »mit den Kompetenznormen« spricht (S.147), ist sicher eine Frage des jeweiligen Standpunktes zur europäischen Integration und bietet Anlaß zur Diskussion; jedoch vermag diese eher subjektiv gefärbte Aussage den im übrigen durchweg positiven Gesamteindruck des vorliegenden Bandes keinesfalls zu schmälern.

Günter Wilms

Pecchioli, Rinaldo M. : Bankenaufsicht in den OECD-Ländern: Entwicklungen und Probleme. Baden-Baden: Nomos (1989). 426 S. DM 89.-

Wie schwierig es ist, innovative Finanzierungsimpulse derart zu kanalisieren, daß sie mit dem Ziel, die Integrität des Finanzsystems aufrechtzuerhalten, vereinbar sind, zeigt die vorliegende Studie, die unter Mitwirkung von Zentralbankvertretern aus allen OECD-Ländern die wohl derzeit aktuellste Übersicht über die Bankenaufsicht im internationalen Vergleich gibt. Als Mitglied der Abteilung »Finanzmärkte« der OECD war der Verfasser besonders berufen, zu diesen komplexen Fragen Stellung zu nehmen.

Auch wenn dieser Band mehr eine Bestandsaufnahme denn eine kritische Analyse oder weiterführende Lösungsvorschläge enthält, bietet er doch eine reiche

Fundgrube sowohl für den leitenden Bankpraktiker als auch für denjenigen, der die aufgeworfenen Fragen in der volkswirtschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Diskussion in Angriff nimmt. Schon in der Einleitung wird deutlich, mit welcher bemerkenswerter Präzision die weltwirtschaftlichen Verflechtungen beschrieben werden. Stets wird die Perspektive, nämlich eine Betrachtung aus der Sicht der Aufsichtsbehörden, gewahrt. In sieben Kapiteln werden die aktuellen Fragen der Bankenaufsicht abgehandelt. Zu Recht stehen die institutionellen Aspekte am Anfang. Die verschiedenen Erscheinungsformen der Bankenaufsicht, sei es in Form einer Zentralbank, eines Ministeriums oder einer besonderen Behörde, werden vorgestellt. Der Verfasser legt jedoch weniger Wert auf die Rechtsform ihrer Organisation denn auf ihre Befugnisse. Dies ist aus der Sicht der Praxis sicher verständlich, doch bleiben damit Fragen etwa nach der demokratischen Legitimation oder der politischen Abhängigkeit der Institutionen der Bankenaufsicht ungeklärt. Anhand der im folgenden beschriebenen Erweiterungen des Kreises der beaufsichtigten Institute wird eine allgemeine Tendenz der Bankenaufsicht erkennbar. Trotz vielfältiger Deregulierungsbemühungen auf den Finanzmärkten verdichtet sich beim Lesen dieser Studie der Eindruck, daß die Bankenaufsicht eher an Gewicht und Intensität gewinnt und ein Ende dieser Entwicklung noch nicht abzusehen ist. Nicht nur die Einführung bankaufsichtlicher Konsolidierungsverfahren, sondern auch die zunehmende Formalisierung und gesetzliche Einbindung des Bankenaufsichtssystems geben dafür ein beredtes Zeugnis. Interessant ist der Hinweis darauf, daß die erweiterten Befugnisse der Behörden nicht notwendigerweise zu formalisiertem Verwaltungshandeln führen. Vielmehr scheinen informelle und flexible Verwaltungsverfahren den komplexen Fragestellungen besser zu entsprechen. Hier wäre wohl auch eine juristische Aufarbeitung sinnvoll. Auch eine Tendenz zur Internationalisierung und Harmonisierung der Bankenaufsicht, die wegen der Wettbewerbsgleichheit geboten ist, ist unverkennbar. Hier fließen in die Studie sowohl die Bemühungen der EWG ein als auch die zwar weniger normativen, international offenbar aber genauso überzeugenden Empfehlungen des Ausschusses für Bankenbestimmungen und -überwachung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

Im zweiten Kapitel stehen Fragen der Bankenzulassung, der Filialengründung und der Kontrolle von Bankzusammenschlüssen im Vordergrund. Hierbei werden die verschiedenartigen Systeme der Zulassung und des Zulassungsermessens angesprochen. Dem juristisch Interessierten fehlt hier allerdings eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit ein in manchen Ländern als unbeschränkt beschriebenes Zulassungsermessen grundrechtlichen Gewährleistungen entspricht. Daß für viele der OECD-Länder die Niederlassungsfreiheit des EWG-Vertrages diese Frage internationalisiert, bleibt leider ebenfalls unerwähnt. Vielleicht hätten derartige Untersuchungen auch den Zweck der Studie gesprengt. Klar herausgestellt wird jedoch, daß bei der Zulassung immer mehr von »Bedürfnisprüfungen« abgerückt und der Akzent stattdessen auf die Beurteilung der

wirtschaftlichen Solidität der Antragsteller, ihrer geplanten Geschäftstätigkeit sowie ihrer Ertragsaussichten gelegt wird. Die im folgenden Kapitel beschriebene Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der Banken, die naturgemäß für die Aufgaben der Aufsichtsbehörden von großer Bedeutung ist, zeigt ebenfalls eine deutliche Tendenz zur Aufweichung des traditionellen Bankverständnisses, was angesichts der rapiden Entwicklung neuer Finanzdienstleistungen und des Einbruchs der Banken in neue Geschäftsbereiche, wie das Versicherungswesen, die Immobilienwirtschaft und das Investmentgeschäft, nicht verwundert.

Die folgenden drei Kapitel zu Risikokonzentrationen im Bankgeschäft, Liquiditätsfragen und zur Angemessenheit des Eigenkapitals und der Rentabilität der Banken sind das Kernstück dieser Studie und besonders gut zu lesen. Sie vermitteln einen ausgezeichneten Überblick über die Änderung der Geschäftspolitik der Banken, die hieraus resultierende diffizilere Risikobewertung und verdeutlichen die Schwierigkeiten der Aufsichtsbehörden, hierauf angemessen zu reagieren. Behandelt werden nicht nur die Neuorientierung der Banken von der Wachstumspolitik zur Ertragspolitik, die sich zu einem nicht unbeachtlichen Teil auf bilanzunwirksamen Gebieten abspielt, sondern auch die besonderen Risiken bestimmter Länder sowie Währungs- und Zinsrisiken. Daß eine traditionelle Bilanzanalyse zur Risikobeurteilung bei diesen Geschäften nicht mehr ausreicht, zeigt der Hinweis auf das Sicherungsinstrumentarium der Hedging-Geschäfte. Auch die Liquiditätskontrolle der Banken durch die Aufsichtsbehörden wird hierdurch zunehmend erschwert, wie der Verfasser zu Recht betont. Er beschreibt die Wandlung von einem an Bestandsgrößen orientierten starren Liquiditätsbegriff zu einem erweiterten Liquiditätsbegriff, der Strömungsgrößen einbezieht und damit den betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten näher kommt. Daß damit aber die traditionellen Liquiditätskennziffern ihre aufsichtsrechtliche Relevanz verlieren und noch nicht durch ein entsprechendes Instrumentarium zu ersetzen waren, leuchtet ein. Besonders gelungen sind die Ausführungen zur Eigenkapitalausstattung der Banken. Die Studie verhehlt auch hier nicht, daß noch ein erheblicher Harmonisierungsbedarf im internationalen Vergleich besteht, insbesondere bei der Einordnung nachrangiger Verbindlichkeiten und des Genußrechtskapitals, damit annähernd gleiche Wettbewerbsbedingungen erreicht werden können. Hierzu fügt der Verfasser die Empfehlungen des Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für Bankenbestimmungen und -überwachung zur internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen von 1988 bei.

Das abschließende siebte Kapitel beschreibt flankierende Maßnahmen zur Sicherung des Finanzsystems. Mit gewisser Skepsis werden die disziplinierende Funktion des Marktes, der im Falle der Krise einer Bank mit der Verknappung oder dem Entzug von Refinanzierungsmitteln droht, und die darin liegende Gefahr von Überreaktionen geschildert. Daß es daneben eines besonderen Krisenmanagements und differenziert ausgestalteter Systeme der Einlagensicherung be-

darf, um die von den Banken wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben der Verwaltung der Ersparnisse und der Sicherung des Zahlungsverkehrs nicht zu gefährden, wird überzeugend begründet. Daß allerdings eine zu großzügige Einlagensicherung das Finanzsystem auch erschüttern kann, hat die amerikanische *savings and loans crisis* eindrucksvoll gezeigt. Nicht zu Unrecht verweist der Verfasser daher am Schluß auf die Möglichkeit von risikobezogenen Einlagensicherungen, die den ökonomischen Anreiz mit der Verpflichtung auf das öffentliche Wohl zu verbinden trachten.

Für den Praktiker von größtem Nutzen dürften die als Anhang beigefügten Länderberichte über die verschiedenen Aspekte der Bankenaufsicht sein.

Gunnar Schuster

Roeser, Thomas: Völkerrechtliche Aspekte des internationalen Handels mit konventionellen Waffen. Berlin: Duncker & Humblot (1988). 287 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Hrsg. von Jost Delbrück, Wilhelm A. Kewenig, Rüdiger Wolfrum, Bd.104). DM 98.-

Waffenhandel ist ein Thema, das zur Zeit Hochkonjunktur hat – und dessen Aktualität angesichts der im Golfkrieg ans Licht gekommenen strukturellen Probleme wohl auch nicht allzu schnell verschwinden dürfte. Die Arbeit von Roeser, die der Universität Bonn auch als Dissertation vorgelegen hat, dürfte deshalb gerade zum richtigen Zeitpunkt erschienen sein, zumal sie angesichts ihres kompendiumartigen Charakters eine Nutzung im Stile eines Handbuchs möglich macht.

Mit dem Kompendiumscharakter des Buches, der synoptischen Anlage der Darstellung, ist allerdings auch schon das Grundproblem des Werkes angesprochen. Die Breite des gewählten Themas – unternimmt das Buch doch nichts anderes, als die Gesamtheit der völkerrechtlichen Regeln darzustellen, aus denen sich Beschränkungen des Waffenhandels ergeben könnten – präjudiziert insoweit die Intensität, mit der im Detail die wissenschaftliche Auseinandersetzung gepflegt werden kann. Das Thema ist schließlich nicht neu und kennt in den Einzelfragen eine zum Teil jahrzehntelange Debatte über dogmatische Grundfragen. Diese Debatte kann angesichts der Stofffülle vom Autor nur referiert werden, ohne daß dieser jedoch in der Lage wäre, die Streitfragen erneut kritisch zu durchleuchten, Verzerrungen der Diskussion aufzuspüren und eigene Ansätze in das Gespräch einzubringen.

Besonders deutlich wird diese Beschränkung der Untersuchung am Problem der neutralitätsrechtlichen Grenzen des Waffenhandels. Sicherlich ist das Ergebnis richtig, das Roeser vertritt, wenn er – wohl aus einem geschärften Gespür für die gewandelten Realitäten der Staatenpraxis heraus – die traditionelle dichotomische Unterscheidung zwischen staatlichem Handeln und privatem Handel für stark durchlöchert hält; völkerrechtsdogmatisch sauber einzuordnen und herzu-

leiten versteht er dieses Ergebnis allerdings nicht (wenn er sich damit auch in guter Gesellschaft befindet, denn ein Großteil der Literatur zum Thema scheitert an dieser Frage). Auch er verfällt – was bei dieser eher referierenden als selbst analysierenden Arbeit wohl nicht weiter verwunderlich ist – der in der Literatur weithin üblichen, eigenartigen Fixierung auf die entsprechenden Bestimmungen der V. und XIII. Haager Konventionen, obwohl diese Konventionen aufgrund ihrer exzessiven Allbeteiligungsklauseln praktisch nie als Vertragsrecht anwendbar sind, als Indiz des Gewohnheitsrechts angesichts ihres Alters aber auch kaum noch brauchbar sind. Zum eigentlichen Problem, nämlich der Gestalt des geltenden Gewohnheitsrechts, kann er sich dann (wegen des dafür ansonsten geforderten analytischen Aufwands) nur noch mit dem Nebensatz äußern, ob die neuere Auffassung, die »zu einer erheblichen Relativierung der Unterscheidung zwischen staatlichem und privatem Waffenhandel führt, der Rechtsüberzeugung und Praxis der Staaten entspricht«, lasse sich angesichts des dürftigen empirischen Materials »derzeit kaum abschätzen«.

Der Wert der Arbeit soll mit diesen kritischen Bemerkungen, die eher auf die analytischen Beschränkungen des gewählten Ansatzes verweisen als dem Autor irgendwelche Versäumnisse vorwerfen wollen, aber nicht in Abrede gestellt werden – ganz im Gegenteil. Die von Roeser gelieferte Synopse der im geltenden Völkerrecht schon zu findenden Regeln zu den Schranken zulässigen Waffenhandels war dringend nötig, um einmal überblicken zu können, wo ein weiteres Voranschreiten der völkerrechtlichen Debatte sinnvolle Bausteine zu einem internationalen Rechtsregime der Rüstungstransfers zur Verfügung stellen könnte. Die Unterschiede zwischen den beiden hauptsächlichen Normkomplexen fallen dabei kraß ins Auge: während für die Fragenbereiche des Gewalt- und des Interventionsverbotes die Grundregeln heute weitgehend als geklärt gelten können und es nurmehr weiterer Arbeit am normativen Detail bedarf, ist für die Fragen des Neutralitätsrechts bis heute noch so ziemlich alles umstritten, ja die Debatte erscheint einem als geradezu verfahren in einer Art dogmatischer Aporie. Daß es hier noch grundlegender theoretischer Arbeit bedarf, wird bei näherem Blick mehr als deutlich.

Zusätzlich zu einer Darstellung dieser beiden zentralen Regelungskomplexe liefert Roeser – neben politikwissenschaftlichen und völkerrechtsgeschichtlichen Einleitungskapiteln – noch eine sehr hilfreiche Untersuchung über die auf nationaler wie internationaler Ebene verwendeten Definitionsmodelle für den Begriff der »Waffe«. Mit diesem Abschnitt betritt der Autor weitgehend Neuland in der völkerrechtswissenschaftlichen Debatte, und hier dürfte nicht zuletzt auch eines der hauptsächlichen Verdienste der Arbeit liegen. Hat sich die Völkerrechtslehre doch bisher allzu wenig Gedanken über die Frage gemacht, was eigentlich als »Waffe« im Sinne der völkerrechtlichen Lieferbeschränkungen anzusehen sei, und dies auch noch in einer Zeit rapiden technologischen Wandels, in der die lange Zeit als selbstverständlich genommenen Unterscheidungen längst in Fluß geraten

sind. Aus den nationalen Definitionsmodellen der Exportkontrollgesetzgebungen wie aus den Arbeiten und Projekten der internationalen Ebene halbwegs plausibel ein konsensfähiges Definitionskonzept zu entwickeln – wie es Roeser versucht – ist alles andere als einfach, und insoweit kann man das Verdienst seiner Arbeit in diesem Punkt kaum überschätzen. Ob der Abgrenzungsansatz, den er schließlich entwickelt, wirklich der Weisheit letzter Schluß ist, mag man vielleicht bezweifeln; verdientvoll ist es allemal, daß sich endlich einmal jemand die Mühe gemacht hat, die entsprechenden Ansätze der Praxis zusammenzustellen und daraus als eine Art Synthese einen modernen »völkerrechtlichen« Waffenbegriff zu destillieren.

In gleicher Weise lobende Erwähnung verdienen die an den Schluß der Arbeit gestellten Überlegungen zu Problemen der Staatenverantwortlichkeit. Auch hier ist vieles noch im Unklaren (bis in grundlegende konzeptionelle Fragen hinein), und die vom Autor angestellten Überlegungen können oft nichts anderes sein als eine Präzisierung der Fragestellung und (im besten Fall) vorläufige Antworten auf der Grundlage des aktuellen Debattenstandes; aber schon dieses Vorantreiben und Ausdifferenzieren der zu stellenden Fragen ist fruchtbarer als das sonst oft in Dissertationen zu findende Wiederkäuen längst abgeschlossener Debatten in voller epischer Breite.

Alles in allem: eine trotz ihrer Breite – und der dadurch bedingten mangelnden Detailtiefe in vielen Fragen – doch an vielen Stellen zu weiterem Nachdenken anregende Schrift, die sich gleichzeitig (gerade dank ihrer Stofffülle) auch als knappe und klare Übersicht über die Vielzahl der in einzelnen völkerrechtlichen Regelungsbereichen ansatzweise enthaltenen Beschränkungen des internationalen Waffenhandels eignet.

Stefan Oeter

Schmidt, Markus G.: Common Heritage or Common Burden? The United States Position on the Development of a Regime for Deep Sea-Bed Mining in the Law of the Sea Convention. Oxford: Clarendon 1989. XIV, 366 S. £ 40.-

Das vorliegende Werk beschreibt und analysiert die U.S.-amerikanische Seerechtspolitik von 1967, als Arvid Pardo das *common heritage*-Prinzip in die seerechtliche Diskussion einführte, bis 1989. Es ist dabei anzumerken, daß sich die amerikanische Seerechtspolitik von 1982, dem Ende der 3. VN Seerechtskonferenz, bis heute kaum gewandelt hat. Ein Grund hierfür ist, daß die Akteure auf der Beraterebene weitgehend identisch geblieben sind. Erst ein echter Generationswechsel oder wesentliche politische bzw. wirtschaftliche Entwicklungen werden insoweit zu entscheidenden Änderungen führen.

Das 1. Kapitel (S.18–43) behandelt die Initiative von Pardo, die letztlich zur 3. VN Seerechtskonferenz führte. Dabei konzentrierte sich der Verf. auf die Entwicklung des *common heritage*-Prinzips bzw. die Frage, inwieweit der Tiefseebergbau von Seiten der USA dem Prinzip von der Freiheit der See unterstellt wurde. Das Dilemma der amerikanischen Politik wird dabei überzeugend heraus-

gearbeitet. Zwar vertraten Mitglieder der Administration, daß der Tiefseebergbau frei sei (Kronmiller), dennoch lehnte die Administration 1974 eine Lizenz für Deepsea Ventures Inc. ab. Weniger überzeugend ist dagegen die auf Art.2 Hohe-See-Konvention gestützte Kritik von Kronmiller (S.36). Hier hätte der Verf. die inneramerikanische Diskussion stärker auswerten können.

Das 2. Kapitel (S.44–79) beschäftigt sich mit der Vielzahl der amerikanischen Akteure. Der Verf. belegt, daß es weder gelungen ist, die verschiedenen Interessengruppen im eigentlichen Sinne zu koordinieren noch eine konsistente amerikanische Seerechtspolitik zu entwickeln. Dies galt nicht nur für den Tiefseebergbau, sondern ganz allgemein für das Seerecht und ist auch heute noch zutreffend. Von großer praktischer Bedeutung war zudem, daß sowohl Richardson als auch Ratiner in der Lage waren, ihre eigenen Weisungen zu formulieren. Ihre Verhandlungspolitik verlor damit den Kontakt zu wesentlichen Interessengruppen; dies war einer der Gründe für den »Schwenk« in der amerikanischen Seerechtspolitik.

Die Hintergründe für die amerikanische nationale Seerechtsgesetzgebung und ihr Verhältnis zu den Verhandlungen auf der 3. VN Seerechtskonferenz stehen im Mittelpunkt des 3. Kapitels (S.80–102). Der Verf. belegt, daß diese nationale Gesetzgebung von der amerikanischen Industrie als Substitut für ein internationales Meeresbodenregime gefordert wurde (und z.T. noch gefordert wird). Die amerikanische Administration unterstützte diese Initiative nach anfänglichem Zögern, um Druck auf die Verhandlungen auszuüben. Es ist allerdings in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß der Versuch, ein nationales Regime zu entwickeln, im Grunde genommen gescheitert ist. Die angestrebte Reziprozität der verschiedenen nationalen Gesetze wurde letztlich nicht erreicht. In diesem Kapitel hätte stärker herausgearbeitet werden können, daß die amerikanische Gesetzgebung einen Teil des *common heritage*-Prinzips verwirklicht und damit zur gewohnheitsrechtlichen Verfestigung dieses Grundsatzes beiträgt.

Die Kapitel 4, 5 und 6 analysieren die amerikanische Politik im 1. Ausschuß der 3. VN Seerechtskonferenz. Der Darstellung und den Schlußfolgerungen des Verf. ist zwar grundsätzlich zuzustimmen. Zwei Ergänzungen erscheinen jedoch möglich. Der Verf. unterschätzt die Verbindung zwischen den Verhandlungen in UNCTAD über den Transfer von Technologie und den entsprechenden Verhandlungen auf der 3. VN Seerechtskonferenz; auf Seiten der G 77 bestand insoweit teilweise Personengleichheit. Hinsichtlich der Verhandlungen über die Produktionskontrolle wird die Rolle Australiens verkannt. Brennan kann schwerlich als "honest broker" (S.200) bezeichnet werden. Australien war nicht weniger als Kanada an einer Produktionskontrolle interessiert, wobei die kanadische, vor allem von Beesly verfochtene Politik, im eigenen Lager durchaus nicht uneingeschränkt geteilt wurde. Nicht näher beleuchtet wird die Verbindung zwischen den afrikanischen Kobaltproduzenten und Kanada. Deren Vorstoß von 1981 wurde wohl zumindest teilweise von Kanada mitgefördert.

Die Schilderung des "second Saturday night massacre" (S.225), d.h. die völlige Neuorientierung der US-amerikanischen Seerechtspolitik mit ihren Konsequenzen für die Konferenz, ist gut gelungen. Weniger gut ausgeleuchtet wird dagegen die starre Haltung der G 77, die letztlich ein Entgegenkommen gegenüber den USA und eine Verlängerung der Verhandlungen verhinderte. Das Scheitern der Bemühungen um einen Konsens liegt nicht nur an der US-Haltung, sondern ebenso an der Haltung einiger Entwicklungsländer, die aus ideologischen Erwägungen eine Verabschiedung der Konvention ohne Rücksicht auf deren Praktikabilität forcierten. Auch die Rolle der "friends of the Conference" kann man weniger positiv sehen. Sie haben nicht so sehr versucht, einen Konsens zu fördern, als vielmehr eigene nationale Interessen zu verwirklichen.

Das 8. Kapitel behandelt die Seerechtspolitik nach Beendigung der Konferenz. Dabei werden die Einrichtung der ausschließlichen Wirtschaftszone, die Frage der Teilbarkeit der Seerechtskonvention und das nationale Tiefseebergbauregime angesprochen.

Insgesamt enthält das Werk eine außerordentlich plastische und akkurate Schilderung der Verhandlungen über Teil XI des Seerechtsübereinkommens. Zur Analyse der amerikanischen Seerechtspolitik ist es unverzichtbar.

Rüdiger Wolfrum, Kiel

Ziccardi Capaldo, Giuliana: Terrorismo internazionale e garanzie collettive. Milano: Giuffrè 1990. X, 187 S. (Istituto di Diritto internazionale dell'Università di Napoli, 5). L. 17.000.-

In den letzten Jahren hat die Bekämpfung des internationalen Terrorismus z.T. neue Formen angenommen, deren Vereinbarkeit mit dem klassischen Völkerrecht oft problematisch war. Diese Tatsache hat G. Ziccardi Capaldo veranlaßt, dieser Frage eine intensive Untersuchung zu widmen, die neue, durchaus interessante Denkanstöße gibt.

Daß nicht nur die Art des Terrorismus, insbesondere der staatlich gestützte Terrorismus, sich gewandelt hat, sondern auch die Reaktion hierauf, zeigt die Verf. einleitend in der ausführlichen Darstellung der Praxis auf. Da eine allgemein anerkannte vertragliche Definition des Begriffs »Terrorismus« ebenso fehlt wie Normen zur Reaktion gegen Terrorismus und da das Institut der Selbstverteidigung allein nicht geeignet ist, dem Terrorismus beizukommen, hat sich in der Praxis mehr und mehr die Bekämpfung des Terrorismus als "concern of the international community" durchgesetzt. Damit wird der Weg für kollektive Reaktionen gegen internationalen Terrorismus frei. Die Art dieser kollektiven Reaktionen sowie deren rechtliche Begründung im Völkerrecht bilden das Kernstück der vorliegenden Monographie.

Zunächst werden die Formen der kollektiven Reaktionen untersucht, wie z.B. die wirtschaftliche, diplomatische oder politische Isolierung bzw. bisweilen selbst die Gewaltanwendung gegen einen den internationalen Terrorismus unterstützen-

den Staat durch die Staatengemeinschaft. Weil internationaler Terrorismus eine schwerwiegende Verletzung der Grundwerte der Allgemeinheit darstellt, steht der Staatengemeinschaft aber auch die außerordentliche Zuständigkeit zur Bekämpfung der Terroristen selbst zu, und zwar durch Ausübung von Hoheitsgewalt auf dem Territorium eines anderen Staates von Straf- und Zwangsgewalt sowie der Rechtsprechungsbefugnis gegenüber Personen, die dieser Rechtsprechung grundsätzlich nicht unterworfen sind. Drittstaaten, so legt die Verf. dar, sind berechtigt, in diesem Zusammenhang eine öffentliche Funktion wahrzunehmen, eine Schutzpflicht sozialer Interessen zum Wohle der Allgemeinheit auszuüben, die von Kollektivsanktionen zu unterscheiden ist. Sanktionen haben ausschließlich punitiven Charakter und reichen zur Bekämpfung, insbesondere zur Vorbeugung gegen internationalen Terrorismus nicht aus. Sie werden ergänzt durch Schutzmaßnahmen zugunsten der Allgemeinheit (*protective management*). Beide Arten der Reaktion basieren auf verschiedenen Kategorien internationaler Regeln: einerseits sind dies die Verpflichtungen gegenüber der Staatengemeinschaft (*obligationes erga omnes*), andererseits sind es Normen, die Rechte und Zuständigkeiten der Staaten beinhalten und von jedem Staat der internationalen Gemeinschaft zum Wohle der Allgemeinheit wahrgenommen werden können.

Die detaillierte Darstellung dieser beiden unterschiedlichen Quellen für Kollektivmaßnahmen ist dem zentralen III. Kapitel vorbehalten, wobei insbesondere die Erörterungen zum sog. *protective management* Beachtung verdienen.

Das Vorgehen eines Drittstaates zum Schutz grundlegender Werte der Völkerrechtsgemeinschaft anstelle des direkt betroffenen und zum Handeln befugten Staates stellt die Verf. als eine Art Polizeifunktion dar. Es handelt sich um die Ausübung extraterritorialer Zuständigkeiten des Staates, deren Rechtmäßigkeit auch allein unter dem Aspekt der extraterritorialen Befugnisse zu bewerten ist; die Frage des Gewaltverbots wird in diesem Zusammenhang nicht erheblich. Übergriffe in fremdes Staatsgebiet oder Kompetenzen anderer Staaten in Ausübung des *protective management* sind daher von Kollektivsanktionen zu unterscheiden, die ihrerseits durchaus die Frage des Gewaltverbots berühren.

Der Begriff, den die Verf. im Zusammenhang mit dem *protective management* einführt, ist die Ausübung eigentlich innerstaatlicher Kompetenzen *uti universi*, statt, wie üblich, *uti singuli*, also eine Art Ersatzvornahme von intern zulässigen Maßnahmen anstelle des eigentlich handlungsberechtigten Staates und meist auch auf dessen Territorium. Die aus dem Argument des Eingriffs in die staatliche Souveränität sich aufdrängenden Einwände räumt die Verf. aus, und zwar aufgrund der Güterabwägung zwischen den speziellen Interessen des betroffenen Staates und dem allgemeinen Interesse der Bekämpfung des Terrorismus. Von Bedeutung ist hierbei dann allerdings die Einschränkung, daß die »Ersatzvornahme« voraussetzt, daß der zum Handeln befugte Staat nicht handeln kann oder nicht handeln will und daß der an seiner Stelle handelnde Staat in einem bestimmten Bezug zum Terrorakt steht, sei es, weil eigene Staatsbürger betroffen

sind, sei es, weil der Akt sich etwa auf seinem Schiff oder in seinem Luftraum abgespielt hat.

So bestechend diese Konstruktion auch zunächst erscheinen mag, so scheint sie doch recht theoretisch und in mancherlei Hinsicht kritikwürdig. Einer der wesentlichen Kritikpunkte betrifft die Schwierigkeit, in der gebotenen Kürze der Zeit zu klären, ob der berechnete Staat handeln will oder kann. In der Praxis wird hier wohl jeweils eine Kontaktaufnahme der indirekt betroffenen Staaten mit dem zum Handeln berechtigten Staat erfolgen. Hierbei wird abzuklären sein, ob letzterer nicht handeln kann. In diesem Falle wird er in der Regel die Hilfe anderer Staaten erbitten oder zumindest zulassen; tut er das nicht, will er also nicht handeln, so kommt dies einer Unterstützung der Terrorhandlung gleich und stellt damit eine selbständige Verletzung des Völkerrechts dar – mit den daraus folgenden Konsequenzen für das Eingreifen der nunmehr direkt betroffenen Staaten, so daß die gesamte Konstruktion des Handelns *uti universi* entbehrlich wird, das in seiner wenig präzisen Umschreibung ohnehin auf starke völkerrechtliche Bedenken stößt und nicht unerhebliche Gefahren mit sich bringt.

Die zweite Art der kollektiven Reaktionen gegen internationalen Terrorismus bilden die Sanktionen. Sie haben im Völkerrecht inzwischen weitgehend Anerkennung und Ausformung gefunden, wenn auch Einzelfragen noch offen sind. Der Verf. ist unbedingt zuzustimmen, wenn sie fordert, daß zumindest die Verletzung einer *erga omnes*-Verpflichtung durch die Staatengemeinschaft, d.h. grundsätzlich durch die Organe der Vereinten Nationen, festzustellen ist, was nach Möglichkeit auch für die konkreten Maßnahmen gelten sollte, die aber durchaus auch im Rahmen anderer Organisationen, wie z.B. der Europäischen Gemeinschaft, getroffen werden können, keinesfalls jedoch Einzelaktionen darstellen dürfen.

Insgesamt ist die Monographie ein sehr nützlicher Beitrag und Denkanstoß zur Problematik der Bekämpfung schwerwiegender Völkerrechtsverletzungen wie des internationalen Terrorismus. Da das klassische Völkerrecht hier nicht mehr ausreicht, ist zweifellos eine Anpassung der Völkerrechtsregeln an die neuen Entwicklungen erforderlich. Wenn die Neuregelung jedoch grundlegende Prinzipien, wie die Souveränität der Staaten, antastet, sollte sie ausdrücklich und klar umrissen sein, um nicht eine unabsehbare Aufweichung unverzichtbarer Grundsätze des Völkerrechts zu begünstigen.

Karin Oellers-Frahm